



ÜBERSICHT ERZIEHEN UND AUFSICHTSVERANTWORTUNG

Erziehen und **Aufsichtsverantwortung** - fachliche und rechtliche Auftragslage außerfamiliärer Erziehung -

I. ERZIEHUNGSaufTRAG

Kinder/ Jug. in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre Entwicklung unterstützen und fördern durch **Zuwendung und pädagogische Grenzsetzungen**
→ grundsätzliche Ziele: eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig

zu I.: zivilrechtliche Aufsichtspflicht= Schutzauftrag mit Ermahnungen und pädagogischen Grenzsetzungen → pädagogische Ziele verfolgend

Aufsichtspflicht= auf vorhersehbaren Schaden ist zumutbar zu reagieren:

- auf Schaden, der Kind/ Jugndl. durch andere zugefügt werden kann
- auf Schaden, den Kind / Jugendliche/ r anderen zufügen kann

II. RECHTLICHER AUFTRAG GEFAHRENABWEHR = befugt zu Reaktionen auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kind/ Jugdl. Voraussetzungen: *erforderlich, geeignet, verhältnismäßig*: *geeignet* = parallel o. nachgehend päd. aufarbeiten, *verhältnismäßig* = keine weniger intensive Maßnahme ist möglich.
→ Beispiele: geschlossene Unterbringung o. freiheitsentziehende Maßnahmen

ERLÄUTERUNGEN

Aufsichtsverantwortung hat in der Erziehung eine pädagogische Komponente, identisch mit der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht/ Ziffer I. und eine rechtliche als Gefahrenabwehr/ Ziffer II.

I. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht/ Schutzauftrag

Die Aufsichtspflicht bedeutet, dass auf vorhersehbaren Schaden zumutbar zu reagieren ist:

- a. auf Schaden, der Kind/ Jugendlichen durch andere zugefügt werden kann
- b. auf Schaden, den Kind / Jugendliche/ r anderen zufügen kann

Es geht um Ermahnungen und pädagogische Grenzsetzungen, die pädagogische Ziele verfolgen:

- zu a. = lerne mit Gefahren, die für Dich bestehen, umzugehen → Eigenverantwortlichkeit
- zu b. = füge anderen keinen Schaden zu → Gemeinschaftsfähigkeit

II. Der rechtlicher Auftrag der Gefahrenabwehr

Pädagogen sind befugt zu Reaktionen auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes / Jugendlichen, vorausgesetzt sie handeln „geeignet“ und „verhältnismäßig“.

I. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht im Kontext des Erziehungsauftrags

§ 1631 I BGB: Personensorge umfasst die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu **beaufsichtigen** und Aufenthalt zu bestimmen.

Umfang der Aufsichtspflicht:

- **Vorhersehbarkeit** eines Schadens auf der Grundlage einer Risikoanalyse (hinreichende Wahrscheinlichkeit): ist in der konkreten Situation für dieses/n Kind/ Jug., in dessen Alter/ Entwicklungsstufe unter Berücksichtigung der Vorgeschichte mit Schaden zu rechnen ?
- **Schaden** = Minderung oder Verlust materieller (Vermögensschaden) oder immaterieller Güter (immaterieller Schaden). § 253 BGB/ immaterieller Schaden/ **Schmerzensgeld**: ein Anspruch soll nur in besonderen, gesetzlich geregelten Situationen bestehen - Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter wie Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Ehre oder sexuelle Selbstbestimmung.
- Erwartet werden Aufsichtsmaßnahmen (Ermahnen, Grenzsetzung), die erforderlich sind, um der Schadensgefahr zu begegnen und nur solche, die dem Pädagogen **zumutbar** sind. Die Wahrnehmung der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht bedeutet, dass Pädagogen auf Basis ihres Erziehungsauftrags das für sie Zumutbare zu bedenken und zu veranlassen haben, was einem vorhersehbaren Schaden eines Kindes/ Jug. bzw. durch ein Kind/ Jug. entgegenwirkt.
- Ob eine Aufsichtspflicht besteht und wie sie auszuüben ist, ist stets auf den konkreten Einzelfall ausgerichtet zu beantworten: jede Situation ist anders.

II. Gefahrenabwehr

In akut gefährlichen Situationen der Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kindes/ Jugendlichen sind Reaktionen in folgendem rechtlichen Rahmen zulässig:

- **Ein wichtiges Recht des Kindes/ Jug. oder anderer ist akut gefährdet:** z.B. Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit
- die Reaktion ist **erforderlich**, um der Eigen-/ Fremdgefährdung zu begegnen.
- die Reaktion ist **geeignet**. "Geeignet" ist Verhalten, wenn es aus Sicht eines (fiktiv) neutralen Beobachters in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen, insbesondere wenn die Situation mit dem betroffenen Kind/ Jug. pädagogisch aufgearbeitet wird. Letzteres bedingt, dass besondere päd. Konzepte zu entwickeln sind, um mit der Reaktion verbundene negative Nebenwirkungen zu neutralisieren. Die päd. Aufarbeitung wird i.d.R. nachträglich erfolgen, so schnell wie möglich. Eignung fehlt auch, wenn z.B. ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist.
- die Reaktion ist **verhältnismäßig**, wenn keine andere für Kind/ Jug. weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn z.B. Ausweich-/ Abwehrtechnik möglich ist, ist Festhalten rechtswidrig.

Der Pädagoge handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn er während des „am Boden Fixierens“ zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Er verfolgt dann auch das Ziel, die Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört. Zudem ist Voraussetzung für jede Gefahrenabwehr, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein/e Kind/ Jug. festhalten lässt (Machtspirale). Vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit dem Pädagogen sind in Gefahrenabwehr- Situationen von großer Bedeutung.

III. Beispiel Beleidigung von Mitbewohnern oder Mitarbeitern

Folgende Reihenfolge und Unterschiede sind wichtig:

- Eine einmalige Beleidigung erfordert eine den Umständen adäquate pädagogische Reaktion.
 - Bei wiederholter Beleidigung ein und derselben Person reduziert sich die pädagogische Reaktion auf Ermahnung oder pädagogische Grenzsetzung. Es ist ein Schaden der beleidigten Person im Sinne des Verletzens deren Ansehens (etwa durch Mobbing) zu befürchten, sodass Reaktionen im Kontext der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht notwendig sind.
 - Sind Beleidigungen mit psychischen oder körperlichen Übergriffen verbunden, kann eine erhebliche akute Gefährdung der Gesundheit vorliegen, der es mittels Gefahrenabwehr zu begegnen gilt.
-